

Verbindliche Erklärung zum

Elterneinkommen für das Kindergartenjahr Kalenderjahr

im Rahmen der Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege)

Senden Sie das ausgefüllte Formular an

Kreis Steinfurt
Jugendamt | Kindertagespflege
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Angaben zu den Kindern, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung haben

Name, Vorname

Geburtsdatum Geschlecht Betreuungsumfang

Name der Kindertageseinrichtung/der Tagesmutter

Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beginn und Ende eintragen

Name, Vorname

Geburtsdatum Geschlecht Betreuungsumfang

Name der Kindertageseinrichtung/der Tagesmutter

Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beginn und Ende eintragen

Name, Vorname

Geburtsdatum Geschlecht Betreuungsumfang

Name der Kindertageseinrichtung/der Tagesmutter

Bei Betreuung in der Kindertagespflege bitte Beginn und Ende eintragen

Angaben zu ihren Kindern, für die ein Kinderfreibetrag gewährt wird (§32 Abs.6 EStG.)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Das Kind lebt/die Kinder leben

im gemeinsamen Haushalt der Eltern bei der Mutter beim Vater bei Pflegeeltern

Angaben zum Elternteil 1

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort

Telefon

e-Mail

- erwerbstätig mit Steuerkarte Mini-Job
- nicht erwerbstätig arbeitslos
- selbständig Beamtin Studentin
- Elternzeit von - bis

Angaben zum Elternteil 2

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort

Telefon

e-Mail

- erwerbstätig mit Steuerkarte Mini-Job
- nicht erwerbstätig arbeitslos
- selbständig Beamter Student
- Elternzeit von - bis

Einkommenserklärung

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (incl. Sonder- und Einmalzahlungen). Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Da zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenbeitrages das Kalenderjahr noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Einkünfte prognostiziert werden. In seltenen Fällen wird zur Vereinfachung das Jahreseinkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt (z. B bei Selbständigen).

Ich/wir erzielen folgende Einkünfte (bitte ankreuzen)

- nichtselbständiger Tätigkeit selbständiger Tätigkeit Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft Kapitalvermögen Vermietung und Verpachtung
- ausländische Einkünfte steuerfreie Einkünfte Rente
- Entgeltersatzleistungen (z. B. ALG I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, etc.) Elterngeld
- Unterhaltsleistung, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen des Sozialamtes / Jobcenters (Hartz IV / ALG II, SGB XII) Wohngeld
- Kinderzuschlag Asylbewerberleistungen BaföG
- Sonstige Lotteriegewinn, Erbschaften, o.ä., bitte eintragen

Bitte reichen Sie Einkommensnachweise (Steuerbescheid und Dezember-Abrechnung vom Vorjahr, letzte Dezemberabrechnung, Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Bewilligungsbescheide, etc.) in Kopie ein. Sollten Sie eine Corona-Zulage erhalten haben, reichen Sie bitte einen Nachweis hierüber (Gehaltsabrechnung) ein.

Mein/unser aktuelles auf 12 Monate hochgerechnetes Einkommen beträgt

- bis 24.000 € 24.001 € - 36.000 € 36.001 € - 48.000 €
- 48.001 € - 60.000 € 60.001 € - 72.000 € 72.001 € - 84.000 €
- 84.001 € - 96.000 € mehr als 96.000 € (Nachweise sind nicht erforderlich)
- keine Angabe – damit Einstufung in die höchste Beitragsgruppe

Die Festsetzung des Kostenbeitrages steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung. Eine Änderung ihres Jahreseinkommens, erhöhte Werbungskosten oder Kinderbetreuungskosten, müssen daher von Ihnen mit den entsprechenden Unterlagen (z. B. Steuerbescheid) nachgewiesen werden.

1. Mir/uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig gezahlt habe(n), weil mein/unser Beitrag aufgrund meiner/unser falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden ist.

2. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n), bzw. keine Nachweise vorgelegt wurden. Dies gilt bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen. Das Merkblatt „Elternbeiträge zur Kindertagespflege“ habe(n) ich/wir erhalten.

3. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das Jugendamt von meinem Arbeitgeber, meiner Krankenkasse, der Agentur für Arbeit, oder anderen Leistungsträgern weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Berechnung des Kostenbeitrags erforderlich sind.

4. Ich/wir erklären ausdrücklich, dass ich/wir keine weiteren, als die angegebenen Einkünfte habe(n).

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um über die Höhe eines Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII zu entscheiden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben.

6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet. Im Bereich der Kindertagespflege beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre nach abschließender Bearbeitung.

7. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.

8. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus § 90 SGB VIII. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.